



**Satzung
der Stadt Hersbruck
über die erforderliche Zahl von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung) für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
sowie deren Ablösemöglichkeit**

Vom 26.01.2023

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art 47 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, erlässt die Stadt Hersbruck folgende

Satzung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von herzustellenden Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Hersbruck fest.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn und soweit in Bebauungsplänen Sonderregelungen zu Anzahl oder Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und /oder Fahrräder bestehen.

**§ 2
Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- (1) Bei Wohnnutzung (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen)

a) Im Stadtgebiet

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohnungen im Stadtgebiet wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis zu 60 m ²	1,0 Stellplatz
Wohnungen bis zu 80 m ²	1,5 Stellplätze
Wohnungen über 80 m ²	2,0 Stellplätze

b) In der Ermäßigungszone

Für den Teilbereich „Altstadtgebiet“ des festgesetzten Sanierungsgebietes (siehe Lageplan im Anhang) ist abweichend hiervon die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen wie folgt zu ermitteln:

- Bei Errichtung von Gebäuden (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, sonstige Gebäude mit Wohnungen)

Wohnungen bis zu 60 qm	1 Stellplatz
Wohnungen über 60 qm	1,2 Stellplätze

- Bei Änderungen von Bestands-Gebäuden und Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum

Pro Wohnung	1,0 Stellplatz
-------------	----------------

c) Barrierefreie Stellplätze

Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind von den gem. Abs. 1a bzw. 1b ermittelten Stellplätzen mindestens 10 % barrierefrei auszugestalten. Als barrierefrei gelten Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 10 BayBO.

(2) Bei sonstigen Nutzungen

Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Anlage zu der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) festzulegen.

(3) Ermittlung

Bei der rechnerischen Ermittlung der jeweiligen Stellplatzzahl ist die Nachkommastelle kaufmännisch auf volle Stellplätze zu runden.

Bei der Ermittlung der Anzahl an barrierefreien Stellplätzen ist die Nachkommastelle jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden.

Für die Ermittlung der Wohnungsgröße gelten die Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Gefangene Stellplätze

Der Vorplatz vor Garagen/Carports/Stellplätzen (sog. Stauraum) kann nicht als notwendiger Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet werden.

§ 3**Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder**

Im gesamten Stadtgebiet ist bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen 1 Fahrradabstellplatz pro Wohnung nachzuweisen.

§ 4 Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Kann die Stellplatzpflicht nicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 BayBO durch Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe erfüllt werden, so kann mit der Stadt Hersbruck ein Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Herstellung von Stellplätzen geschlossen werden (Ablösungsvertrag).
- (2) Die Ablösesumme beträgt
- a) im Stadtgebiet
 - 6.000,- € je Stellplatz für Kraftfahrzeuge
 - 200,- € je Stellplatz für Fahrräder
 - b) in der Ermäßigungszone („Altstadtgebiet“, siehe Anlage)
 - 3.000,- € je Stellplatz für Kraftfahrzeuge
 - 100,- € je Stellplatz für Fahrräder
 - c) Bei der Neu-Errichtung von Gebäuden ist eine Ablöse nur für max. 20 % der ermittelten notwendigen Stellplätze zulässig.
 - d) Die Ablösesumme ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 3 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

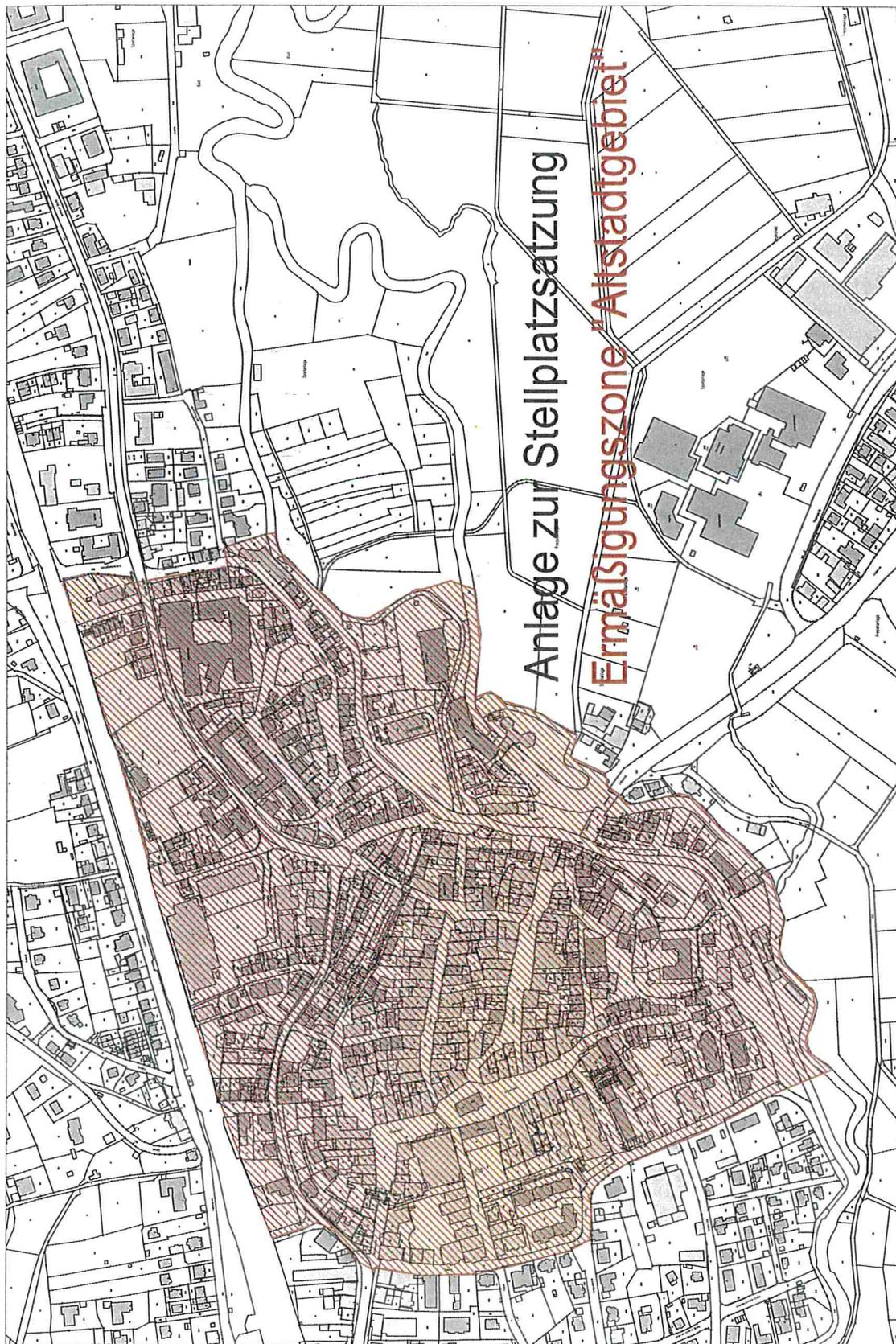
- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 09.10.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab dem 01.03.2023 bei der Stadt Hersbruck eingereicht werden.

Hersbruck, den 26.01.2023

Stadt Hersbruck


Robert Ilg
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BeKV) zur

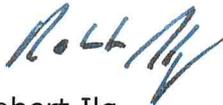
**Stellplatzsatzung
vom 26.01.2023**

Die Satzung wurde vom Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrates in seiner Sitzung am 24.01.2023 beschlossen.

Die Satzung liegt im Stadtbauamt Hersbruck, Rathaus Unterer Markt 1, Zi.Nr. 304 ab 27. FEB. 2023 zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 27. FEB. 2023 hingewiesen.

Die Satzung **tritt am 01.03.2023** in Kraft.

Hersbruck, den 27. FEB. 2023



Robert Ilg
Erster Bürgermeister

